



# GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLEBERG

Zl. 120 - 2 / 20 / 1990

Klösterle, den 12.02.1990

## VERORDNUNG

betreffend die Erlassung eines Fahrverbotes für einspurige Kraftfahrzeuge auf der Zufahrtsstrasse zur Sonnenkopfbahn Gp. 1597/2 KG. Klösterle in Klösterle.

Gemäss § 43 Abs. 2. lit. a der Strassenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Strassenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970, in der geltenden Fassung, wird zur Fernhaltung von Belästigungen durch Lärm verordnet:

1. Das Befahren der Zufahrtsstrasse zur Sonnenkopfbahn (= Gp. 1597/2 KG. Klösterle) von Abzweigung Klostertaler Landesstrasse - L 97 bis zum südlichen Ende der Brücke (Überführung der S 16) in Klösterle - Danöfen mit einspurigen Kraftfahrzeugen ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.
2. Von diesem Verkehrsverbot ausgenommen sind Anrainer.
3. Diese Verordnung tritt gemäss § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Vorschriftszeichen gemäss § 52 Z. 6b StVO 1960 und der Zusatztafel

22.00 Uhr bis 06.00 Uhr  
ausgenommen Anrainer

in Kraft.



Der Bürgermeister:

### Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel angeschlagen am 8.3.1990  
Von der Amtstafel abzunehmen am 23.3.1990